



Herrn
Stefan Neuhäuser
Luxenburger Ring 8
66740 Saarlouis

Gmund, 14.10.2016 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Burgspitze", 66802 Überherrn

Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) ersetzt aufgrund des Antrags des Herrn Stefan Neuhäuser vom 28.09.2016 die Erlaubnis des DHV gem. § 25 LuftVG vom 11.12.2013 als Neufassung, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Stefan Neuhäuser und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Burgspitze

Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Berus
Gemeinde Überherrn,
Landkreis Saarlouis

2. Flugbetriebsflächen:

Startplatz: Bezeichnung „Burgspitze“
Koordinaten: N 49°16'03,29" E 06°42'07,45"
Flurnr. 20, Flurst. 86/1
Höhe: 300 m

Höhendifferenz: 96 m

Startrichtung: SO

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer,
keine Ausbildung

Bemerkung: Anspruchsvoller Schneisenstart: Der Pilot
muss das Rückwärtsaufziehen des Gleitschirms und
das Schirmhandling perfekt beherrschen.

Landeplatz 1

Bezeichnung: „Hauptlandeplatz Berus-Sand“

Koordinaten: N 49°15'57,39' E 06°42'21,76“

Flurnr. 12, Flurst. 342, 296/2

Höhe: 204 m

Höhendifferenz: 96

Landerichtung: O-W

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer,
keine Ausbildung

Landeplatz 2

Bezeichnung: „Ausweich-Landeplatz Überherrn“

Koordinaten: N 49°15'37' E 06°42'40“

Flurnr. 14, Flurst. 345/35, 367/55

Höhe: 204 m

Höhendifferenz: 96

Landerichtung: O-W

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, keine Doppelsitzer,
keine Ausbildung

Bemerkung: Straßenabstand horizontal und vertikal
mind. 50 m

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Jeder Pilot muss vor seinem ersten Start vom Geländehalter ausführlich eingewiesen werden. Die Startfläche ist anspruchsvoll. Daher muss der Pilot das Rückwärtsaufziehen des Gleitschirms und das Schirmhandling perfekt beherrschen.
2. Bei jedem Start muss ein Startleiter/-Helfer anwesend sein.
3. Für Starts sind mindestens 10 km/h Vorwind erforderlich. Die maximale Windgeschwindigkeit darf höchstens 20 km/h betragen. Der Pilot muss in der Lage sein, den Schirm senkrecht über sich zu halten und dabei an die Hangkante bis zum Abheben vorzugehen. Anderenfalls ist der Start abzugeben.
4. Der Geländehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Bewuchs im Schneisenbereich die Flugsicherheit nicht beeinträchtigt.
5. Toplandungen auf dem Startplatz sind nicht gestattet.
6. Grundstücke und Häuser an der Hangkante dürfen nicht überflogen werden. Ständige Vorbeiflüge vor der Terrasse der Familie Eckert sind zu vermeiden.

7. Es dürfen sich nicht mehr als 4 Piloten gleichzeitig im Hangaufwind befinden.
8. Alle Flüge sind mit Pilotennamen, Datum und Startzeit in einer Startliste zu führen. Diese ist mind. 5 Jahre aufzubewahren und dem DHV auf Verlangen vorzulegen.
9. Jeder Pilot hat seinen Flug von der Burgspitze elektronisch zu dokumentieren und die gespeicherten Tracks als Nachweise zu archivieren und dem DHV auf Verlangen vorzulegen.
10. Der Erlaubnisinhaber ist für die Luftaufsicht dieses Fluggeländes zuständig. Starts dürfen nur in seinem Beisein stattfinden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,- erhoben.

VI.

Begründung

Die Außenstart- und -landeerallaubnis „Burgspitze“ für Gleitsegel gem. § 25 LuftVG wurde mit Datum des 11.12.2013 durch den Deutschen Hängegleiterverband erteilt. Bereits kurz nach der Zulassung beschwerten sich Anwohner mehrmals über niedrige Überflüge über ihre Grundstücke. Aus diesem Grund wurde die Erlaubnis am 22.07.2014 um eine geländespezifische Auflage hinsichtlich der Überflughöhe ergänzt.

Am 24.08.2016 teilten Anwohner dem DHV jedoch mit, dass es weiterhin tiefe Überflüge über die Privatgrundstücke gegeben habe. Davon würde Gefahr für Personen und Sachen ausgehen, zudem sei die Privatsphäre erheblich gestört. Aus Sicherheitsgründen wurde daraufhin am 25.08.2016 die Außenstarterallaubnis vom 11.12.2013 durch den DHV vorübergehend außer Kraft gesetzt. Die schriftliche Beschwerde der Anwohner ging beim DHV am 30.08.2016 ein. Es folgte am 28.09.2016 ein gemeinsames Gespräch mit dem Geländehalter, den

betroffenen Anwohnern und einem Vertreter des Deutschen Hängegleiterverbandes zur Klärung des Sachverhalts. Zudem wurde das Grundstück im Zuge des Ortstermins besichtigt.

Nachdem sich die Parteien im Rahmen der Gesprächsrunde einigten, konnte das Ruhen der Erlaubnis wieder aufgehoben und somit die Außenstarterlaubnis vom 11.12.2013 mit den Auflagen und Bedingungen wieder in Kraft gesetzt werden. Um zukünftig sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten und niedrige Überflüge zu vermeiden, wurde die Erlaubnis um weitere Auflagen ergänzt. Insbesondere wurde die Anzahl der gleichzeitig fliegenden Piloten beschränkt und eine Dokumentation der Flüge vorgeschrieben.

Für eine bessere Übersicht wurde der Bescheid neu gefasst.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb